

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs (Archivgebührensatzung – ArchivGS)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2014, 70, erlässt die Stadt Eggenfelden folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Eggenfeldener Stadtarchivs:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung und Inanspruchnahme des Stadtarchivs Benutzungsgebühren. Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenarten, Gebührenhöhe

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren für die Beanspruchung einer Verwaltungsfachkraft je angefangene Halbstunde Zeitaufwand 20,00 Euro.
- (2) Die Gebühren für Beglaubigungen betragen je Beglaubigung 10,00 Euro.
- (3) Die Gebühren für die Vervielfältigung (Reproduktion) bei Kopierverfahren sowie bei digitalen Verfahren betragen je Seite
- | | |
|---------------------|-----------|
| DIN A4 schwarz-weiß | 0,50 Euro |
| DIN A4 farbig | 0,75 Euro |
| DIN A3 schwarz-weiß | 1,00 Euro |
| DIN A3 farbig | 1,50 Euro |
- (4) Für die Veröffentlichung von Reproduktionen betragen die Gebühren je Abbildung von Schriftstücken, Plänen etc. in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen sowie bei Wiedergabe mit Video- und Audiotechnik und mit elektronischen Medien
- | | |
|--|------------|
| a) bei einer Auflagenhöhe bis 1.000 Exemplare | 20,00 Euro |
| b) bei einer Auflagenhöhe bis 5.000 Exemplare | 40,00 Euro |
| c) bei einer Auflagenhöhe über 5.000 Exemplare | 70,00 Euro |

- (5) Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:
- a) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung),
 - b) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Erfolgt die Benutzung auch im Interesse der Stadt Eggenfelden, so kann die Archivverwaltung von einer Erhebung der Gebühren absehen. Dies gilt ebenfalls für eine Benutzung für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen sowie eine nichtkommerzielle Informationsvermittlung insbesondere durch Presse, Funk und Fernsehen, soweit ein öffentliches Interesse anzuerkennen ist. Dies gilt sinngem. auch für fremde amtliche Stellen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Archivpersonals. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadt kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

84307 Eggenfelden, 26.02.2015

Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Verordnung wurde ab 26.02.2015 im Rathaus, Zimmer-Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

84307 Eggenfelden, den

Sadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister